



# MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 12. JANUAR 2026**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. August 2025

von armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

## **BRUGG, WAFFENPLATZ; ERSATZ BRÜCKE PA – GEISSENSCHACHEN**

I

*stellt fest:*

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Dezember 2023 das Gesuch für den Ersatz der Brücke PA auf dem Waffenplatz Brugg ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (15. Februar bis 18. März 2024). Innert dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
  - Kanton Aargau, Stellungnahme vom 26. April 2024
  - Stadt Brugg, Stellungnahme vom 21. Mai 2024
  - Gemeinde Windisch, Stellungnahme vom 19. Juni 2024
4. Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde informierte die Gesuchstellerin am 17. Oktober 2024, dass das Projekt vorläufig ausgesetzt werde. Bis auf Weiteres soll die Brücke nur noch durch Fussgänger genutzt werden (Nutzungseinschränkung). Sobald die Brücke auch nicht mehr durch Fussgänger genutzt werden könne, solle das Projekt wieder aufgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt solle dann entschieden werden, ob die Brücke ersetzt werden soll.
5. Ebenfalls am 17. Oktober 2024 informierte die Genehmigungsbehörde den Kanton, die Stadt Brugg, die Gemeinde Windisch und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) über die Aussetzung des Verfahrens.

6. Aufgrund des sich verschlechternden Zustands der Brücke wurde am 5. Dezember 2024 beschlossen, diese aus Sicherheitsgründen bis spätestens per Ende Januar 2025 auch für den Fussgängerverkehr komplett zu sperren.
7. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Ersatz der maroden Brücke fand am 22. Mai 2025 eine Begehung vor Ort statt. Unter Teilnahme des Kantons, des Waffenplatzkommandos Brugg, der Gesuchstellerin und der Genehmigungsbehörde wurden Massnahmen zur Optimierung des Projekts sowie das weitere Vorgehen festgelegt.
8. Am 20. August 2025 reichte die Gesuchstellerin das überarbeitete Projektdossier bei der Genehmigungsbehörde ein.
9. Am 5. September 2025 informierte die Genehmigungsbehörde die involvierten Stellen, dass das militärische Plangenehmigungsverfahren wieder aufgenommen wird und führte ein erneutes Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Auf eine erneute öffentliche Auflage wurde in Absprache mit dem Kanton verzichtet. Dies insbesondere deshalb, weil im Rahmen der öffentlichen Auflage von Februar/März 2024 keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen waren und die erfolgten Projektoptimierungen als unwesentliche Anpassungen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und 3 MPV zu beurteilen sind.
10. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
  - Kanton Aargau, Stellungnahme vom 22. Oktober 2025
  - Stadt Brugg, Stellungnahme vom 13. Oktober 2025
  - BAFU, Stellungnahme vom 15. Oktober 2025
11. Die Gesuchstellerin nahm am 5. Dezember 2025 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
12. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

## B. Materielle Prüfung

### 1. Projektbeschrieb

Die Insel «Geissenschachen» ist für die Ausbildung der Genie- und Rettungstruppen unverzichtbar. Der Zugang zur Insel erfolgt über drei Brücken. Die bestehende Brücke (WE 3586/PA) im nordwestlichen Bereich der Insel befindet sich in einem schlechten Zustand. Bei einer statischen Überprüfung im Jahr 2020 konnte deren Tragsicherheit nicht mehr nachgewiesen werden, weshalb ein Rückbau oder Ersatz bis spätestens 2025 empfohlen wurde. Wegen fortgeschrittener Korrosion an den tragenden Elementen wurde die Nutzung der Brücke zunächst auf Fussgänger und Zweiradfahrer beschränkt. Aufgrund des sich weiter verschlechternden Zustands wurde die Brücke Ende Januar 2025 aus Sicherheitsgründen komplett gesperrt.

Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie wurde beschlossen, die marode Brücke durch eine neue Bogenbrücke mit Gitter-/Pressrost ohne Mittelstützen zu ersetzen. Mit einer Spannweite von 24.80 m und einer Fahrbahnbreite von 4.25 m soll die neue Brücke für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 16 Tonnen ausgelegt sein.

### 2. Stellungnahme der Stadt Brugg

In ihrer Stellungnahme zum überarbeiteten Projekt verwies die Stadt Brugg an 13. Oktober 2025 auf ihre Stellungnahme vom 21. Mai 2024. Diese habe grundsätzlich auch für das überarbeitete Projekt Gültigkeit. In beiden Stellungnahmen betonte die Stadt ihr zentrales Interesse an Erhalt und Erneuerung der Brücke und stimmte dem Vorhaben mit folgendem Antrag zu:

- (1) Die Rabatten zwischen dem Gehweg und der Ländistrasse seien als Ruderalfächen zu erhalten und im Rahmen der Bauarbeiten aufzuwerten. Auf das Einbauen von Humus sei zu verzichten. Ein Ruderalfur mit Steinen verschiedener Korngrössen und offenen, sandigen Bodenstellen sei anzustreben. Kleinstrukturen wie Wurzelstrünke und Steinhaufen seien zu schaffen, da sie als Versteckmöglichkeiten, zur Nahrung und als Eiablagestellen dienen. Die Planung der Ruderalfächen sei in Zusammenarbeit mit der Stadt Brugg zu planen.

### 3. Stellungnahme der Gemeinde Windisch

Am 19. Juni 2024 teilte die Gemeinde Windisch mit, dass keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen seien. Zum überarbeiteten Projekt äusserte sich die Gemeinde Windisch nicht.

### 4. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2025 folgende Anträge:

#### Gewässerraum

- (2) Die zuständige Projektleiterin Wasserbau der Abteilung Landschaft und Gewässer sei frühzeitig vor den Bauarbeiten am Gewässer zu kontaktieren. Die Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer seien gemäss Weisungen der Projektleiterin Wasserbau vorzunehmen.
- (3) Das bewilligte Bauwerk stehe im Eigentum der Gesuchstellerin bzw. ihren allfälligen Rechtsnachfolgenden. Ihnen obliegen auch die Unterhaltspflicht und die Gewährleistung des Abflusses der anfallenden Wassermengen. Die Nutzungsanlagen seien in gutem Zustand zu halten.
- (4) Zweckänderungen der bewilligten Nutzungen und Änderungen an den bewilligten Anlagen bedürften vorgängig der Erlaubnis der Abteilung Landschaft und Gewässer.
- (5) Allfällige Rechte Dritter blieben vorbehalten. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter sei von der Gesuchstellerin direkt zu regeln.
- (6) Bei Änderungen des Gewässers habe die Gesuchstellerin die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

#### Auenschutzgebiet / Uferschutzzone

- (7) Die temporären Rodungsflächen seien nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine standortgerechte, einheimische Bestockung instand zu stellen.

(8) Sollte der Brückenersatz innerhalb der Uferschutzzone mehr Fläche als die bereits bestehende beanspruchen, und übersteige dies die 250 m<sup>2</sup> geplante Aufwertungsfläche, so sei hierfür ein zusätzlicher ökologischer Ersatz möglichst vor Ort zu leisten.

Fischerei

(9) Es seien aquatische Aufwertungsmassnahmen direkt im Bauperimeter umzusetzen. Dies könne mittels Holzstrukturen (Wurzelstücke, Astlagen, Raubäumen) umgesetzt werden. Die ökologischen Elemente seien im Plan einzurichten und in der Bauphase umzusetzen.

Oberflächengewässer

(10) Es sei sicherzustellen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten aus dem Bau oder Betrieb der Anlage ins Oberflächengewässer gelangen.

(11) Für die Arbeiten im Gewässer seien soweit möglich Wasserhaltungen zu erstellen, um Trübungen so gering wie möglich zu halten.

(12) Insbesondere bei Betonierarbeiten am Gewässer sei sicherzustellen, dass kein Betonabwasser unbehandelt ins Gewässer gelangt. Das Baustellenabwasser sei dauernd mit Vorbehandlung gemäss Kapitel 6.2.3 im kantonalen Ordner "Siedlungsentwässerung" zu behandeln. Das vorbehandelte Abwasser sei abzuführen oder in die Kanalisation abzuleiten, sofern es nicht indirekt versickert werden kann.

(13) Schiffe, Pontons, Arbeitsflosse und andere Gerätschaften, die zuvor auf anderen Gewässern eingesetzt wurden, seien vor und nach den Arbeiten im Gewässer sachgerecht zu reinigen, sodass keine gebietsfremden Organismen zwischen verschiedenen Gewässern verschleppt werden. Weitere Informationen zur Reinigung: [www.ag.ch/gewaesser-neobiota](http://www.ag.ch/gewaesser-neobiota).

Grundwasser

(14) Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürften weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

(15) Für die allfällige Bauwasserhaltung sei frühzeitig vor Baubeginn ein separates Gesuch bei der Abteilung für Umwelt einzureichen.

(16) Allfällige Spundwände müssten nach der Bauvollendung vollständig entfernt werden.

Boden

(17) Installationsplätze seien auf befestigten Plätzen zu errichten.

(18) Arbeiten mit Boden seien nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d. h. in der Regel während der Vegetationszeit.

Entwässerung

(19) Das im Rahmen der Bautätigkeit anfallende Abwasser, welches in Kontakt mit Beton steht, dürfe nicht in das Gewässer abgeleitet werden, auch wenn eine Vorbehandlung vorgesehen ist. Gleiches gelte im Übrigen für den Betrieb der Brücke.

Verkehr

(20) Während der Bauzeit müssten die erwähnten Veloverbindungen befahrbar bleiben. Ist dies nicht möglich, so sei mittels Online-Formular frühzeitig ein Umleitungskonzept einzureichen, damit vom Kanton eine Umleitung signalisiert werden kann. Das Formular sei unter folgendem Pfad zu finden: [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Verwaltung > Departement Bau, Verkehr und Umwelt > Mobilität & Verkehr > Fuss- und Veloverkehr.

## 5. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2025 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

(21) Die Anträge im Kap. 2.2 «Auenschutzgebiet/Uferschutzzone» der kantonalen Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 seien zu berücksichtigen (vorliegend Anträge Nr. 7 und 8).

#### Grundwasserschutz

- (22) Die Anträge zum Thema Grundwasser der kantonalen Fachstelle (Stellungnahme vom 22. Oktober 2025) seien zu berücksichtigen (vorliegend Anträge Nr. 14 – 16).
- (23) Das Projekt müsse vollumfänglich durch eine hydrogeologische Fachperson begleitet werden. Diese lege in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die Schutzmassnahmen für den Grundwasserschutz fest, die während der Arbeiten ergriffen werden müssten, um jegliche Gefährdung des Trinkwassers auszuschliessen. Außerdem definiere sie ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten seien.
- (24) Es sei sicherzustellen, dass die verwendeten Stoffe die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen und über eine Distanz von maximal 100 m im Abstrombereich des Projekts abgebaut oder adsorbiert werden. Daraus folge, dass das Grundwasser während und nach den Arbeiten entsprechend der Strömungsgeschwindigkeit und der Mobilität der Stoffe überwacht werden müsset.
- (25) Sind Verankerungen notwendig, müssten sie mit Strümpfen versehen sein.
- (26) Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, müsse der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden könne.

#### Entwässerung

- (27) Antrag (19) der kantonalen Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 sei zu berücksichtigen.
- Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna
- (28) Antrag (9) der kantonalen Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 sei zu berücksichtigen.
- (29) Die Gesuchstellerin habe den Neubau der Brücke so zu dimensionieren, dass die Länge der Brücke mindestens der natürlichen Sohlenbreite des Geisseschache Hauptarms entspreche.
- (30) Es sei durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst gering gehalten wird.

- (31) Die Anträge (10) bis (13) der kantonalen Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 seien zu berücksichtigen.
- (32) Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht sei mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.

- (33) Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- (34) Die Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weitere Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonaler Vorgaben sind zu beachten). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

- (35) Der Gewässerlauf dürfe durch die Eingriffe weder eingeengt noch verändert werden. Der ursprünglich naturnahe Zustand des Ufer- und Sohlenbereiches müsse nach Realisierung des Projekts unter Einbezug des zuständigen Fischereiaufsehers wiederhergestellt werden.

#### Abfälle

- (36) Die Gesuchstellerin müsse vor Beginn der Bauarbeiten ein aktualisiertes Entsorgungskonzept mit Angaben der definitiven Entsorgungswege erarbeiten. Das Konzept sei der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen. Das Konzept müsse nicht mehr durch das BAFU beurteilt werden.
- (37) Die Gesuchstellerin müsse in der weiteren Planung sowie bei der Realisierung des Projekts bezüglich der Entsorgung der Abfälle den dannzumal aktuellen Stand der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sowie die VVEA-Vollzugshilfen beachten.

(38) Die Gesuchstellerin müsse bei der Entsorgung der mit Schwermetallen und PCB belasteten Bauteile den Stand der Technik gemäss der entsprechenden Bauschadstoff-Dokumentationen von polludoc anwenden, resp. deren Anwendung sicherstellen.

#### *Lärm*

(39) Die Gesuchstellerin habe während der Bauphase mindestens die folgenden Lärmschutzmassnahmen umzusetzen:

- Die Bauarbeiten seien auf die Zeit von 7-12 Uhr und 13-17 Uhr, in Ausnahmefällen bis 19 Uhr, zu befristen.
- Lärmintensive Arbeiten seien auf die Zeit von 7-12 Uhr und 14-17 Uhr einzuschränken.
- Die nächsten Anwohnenden seien vor Baubeginn über das Bauvorhaben zu informieren: Betriebszeiten, getroffene Lärmschutzmassnahmen, Ansprechstelle bei Fragen oder Reklamationen.
- Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge seien regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
- Strassentransporte hätten werktags von 6-22 Uhr stattzufinden.

## *6. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 5. Dezember 2025 mit allen eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

## *7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

### *a. Raumplanung/Verkehr*

Die Stadt Brugg wies in ihrer Stellungnahme auf den kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV), Teilpläne Fuss- und Veloverkehr hin. Die Brücke PA - Geissenschachen diene den Gemeinden Brugg und Windisch als wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindung zwischen den nördlich der Aare liegenden Wohnquartieren und dem Zentrum/Bahnhof.

Die Brücke sei im KGV als Hauptroute zwischen den Gebieten nördlich und südlich der Aare über den Geissenschachen definiert. Über die zu ersetzende Brücke würden die Fussgängerinnen und Fussgänger vom Nordufer den Mülimattsteg und über diesen das Südufer der Aare erreichen. Dieser Weg werde rege genutzt. Ausserdem sei er jeweils Bestandteil des Parkierungskonzepts bei Grossanlässen in der Turnhalle Mülimatt und im Geissenschachen.

Des Weiteren sei der Weg über die zu erneuernde Brücke im KGV als Nebenroute eingetragen. Der Veloweg über die Brücke stelle eine wichtige Verbindung von der Ländistrasse zum Mülimattsteg und dem Sportausbildungszentrum Mülimatt dar und habe wichtige Zugangsfunktionen zur durch den Geissenschachen verlaufenden Velohaupt- bzw. SchweizMobil-Route. Die Stadt Brugg habe somit ein zentrales Interesse an Erhalt und Erneuerung dieser Brücke.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme bestätigte die Gesuchstellerin, dass die neue Brücke weiterhin der Fuss- und Veloverkehrsverbindung gemäss KGV dienen werde.

In seiner Stellungnahme wies der Kanton auf die nördlich des Geissenschachens verlaufende kantonale Veloroute R510 sowie die Velolandrouten von SchweizMobil Nr. 8, 77 und 9098 im Mischverkehr auf der Ländistrasse hin. Die SchweizMobil-Routen würden von Osten herkommend nach Süden abbiegen und würden über die betroffene Brücke über den Geissenschachen in Richtung Windisch verlaufen. Während der Bauzeit müssten die erwähnten Veloverbindungen befahrbar bleiben. Sei dies nicht möglich, so sei mittels Online-Formular frühzeitig ein Umleitungskonzept einzureichen, damit der Kanton eine Umleitung signalisieren könne (20).

Zum kantonalen Antrag (20) erklärte die Gesuchstellerin, dass die Details der Verkehrsumleitungen mit der Stadt Brugg vorgängig abgesprochen, publiziert und signalisiert werden. Antrag (20) ist sachgerecht, wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

## b. Natur- und Landschaft

Das BAFU stellte fest, dass das Projekt kein Bundesinventar und keine Biotope von nationaler Bedeutung betrifft. Jedoch liege die bestehende Brücke im Auenschutzpark gemäss dem kantonalen Richtplan 2011. Dieses Gebiet stehe unter Schutz gemäss Art. 4 der Auenverordnung (SR 451.31). Die Gesuchstellerin habe diesen Schutzbereich in ihrer Planung berücksichtigt, was ausdrücklich begrüsst werde. Der Kanton habe die Schutzbestimmungen in seiner Stellungnahme zutreffend berücksichtigt. Das BAFU schloss sich der Beurteilung des Kantons an und beantragte die Berücksichtigung der entsprechenden Anträge (7 und 8) des Kantons (21).

Der Kanton stellte in Einklang mit dem BAFU ebenfalls fest, dass die geplante Brücke im festgesetzten Auenschutzpark Aargau gemäss dem kantonalen Richtplan vom September 2011 liege. Es handle sich um ein Auengebiet von kantonaler Bedeutung, dessen Ausdehnung ungeschmälert erhalten bleiben soll. Die angrenzende Bestockung des "Strängli" gelte als Ufervegetation im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und sei geschützt. Sie dürfe weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Als Neubau sei eine Bogenbrücke aus Stahl vorgesehen, die Zufahrt müsse entsprechend angepasst werden. Die neuen Widerlager würden in der Uferböschung verankert werden. Im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt soll die bestehende Linienführung des Rad- und Gehwegs auf Seite des Kasernenareals beibehalten werden. Auf Seite Geissenschachen würden die bestehende Verladerampe sowie eine als Abstellplatz dienende Fläche nahe des Kanalufer zurückgebaut und als ca. 250 m<sup>2</sup> grosse Ruderalfäche gestaltet.

Das Vorhaben werde wie bereits erwähnt im Gewässerraum der Aare innerhalb des Auenschutzparks Aargau realisiert. Der engere Projektperimeter befindet sich - mit Ausnahme eines Bereichs im östlichen Teil der Geisseschache-Insel (Waffenplatz-Zone) – in der "Uferschutzzone". Die Anlagenteile auf dem Gebiet der Stadt Brugg würden sich folglich in einer kommunalen Uferschutzzone befinden. Gemäss § 35 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Brugg diene die Schutzzone der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Bauten, Anlagen und dem Schutzziel zuwiderlaufende Tätigkeiten seien nicht gestattet (§ 35 Abs. 2 BNO).

Die Brücke sei in der Uferschutzzone nicht zonenkonform. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Ersatzneubau handle, bei gleichbleibender Brückenbreite gemäss Projektbericht, könne die Standortgebundenheit aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bejaht werden.

Der Verzicht auf eine angepasste Linienführung des Rad- und Gehwegs werde ebenfalls begrüsst. Für den Bau der Widerlager würden dauerhaft zusätzliche Flächen beansprucht, die heute teilweise mit Ufergehölzen bestockt seien. Gemäss Projektbericht vom 19. Juli 2025 würden die temporären Rodungsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten vollumfänglich instand gestellt. Dies sei sachgerecht. Weiter sollen ca. 250 m<sup>2</sup> Ruderfläche am Ort einer bestehenden Verladerampe entstehen, welche zurückgebaut werde. Diese Aufwertungsmassnahmen würden begrüsst. Die temporären Rodungsflächen seien nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine standortgerechte, einheimische Bestockung instand zu stellen (7).

Es werde empfohlen, die Ausgestaltung der Aufwertungsfläche durch eine ökologische Fachperson (bspw. Mandat NLA) begleiten zu lassen. Zudem sei eine Abgrenzung der Flächen beispielsweise mittels Holzlatzenzaun zu prüfen.

Anhand der eingereichten Unterlagen könne nicht abschliessend nachvollzogen werden, ob infolge des Brückenersatzes eine Mehrbeanspruchung an Fläche innerhalb der Uferschutzzone erfolge. Sollte der Brückenersatz innerhalb der Uferschutzzone mehr Fläche als die bereits bestehende beanspruchen, und übersteige dies die 250 m<sup>2</sup> geplante Aufwertungsfläche, so sei hierfür ein zusätzlicher ökologischer Ersatz möglichst vor Ort zu leisten (8).

Zu Antrag (7) bestätigte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme, dies sei im Projekt vorgesehen und der Antrag werden umgesetzt. Er wird gutgeheissen und als Auflage aufgenommen.

Zu Antrag (8) erklärte die Gesuchstellerin, dass der Neubau der Brücke die gleichen Dimensionen aufwiese wie die alte Brücke. Grundsätzlich würden nicht mehr Flächen benötigt. Die geplanten Aufwertungsflächen würden die 250 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Antrag (8) und damit auch Antrag (21) werden demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Stadt Brugg stellte fest, dass im Zuge der Brückenbauarbeiten der angrenzende Fussweg im neuen Projekt nicht mehr verschoben, sondern nur noch in der Höhe an die neue Zufahrt zur Brücke angepasst werden soll. Dies habe Auswirkungen auf die bestehenden Rabatten (Grünflächen) seitlich der Wegführungen, die als Ruderalfächen ausgebildet seien.

Ruderalfächen gehörten heute zu den gefährdeten Lebensräumen und würden viele Tier- und Pflanzenarten (z. B. bodennistende Wildbienen) beherbergen, die auf diesen speziellen Lebensraumtypus angewiesen seien. Die Fläche an der Ländistrasse liege in unmittelbarer Nähe zum Gewässer, was einen wichtigen Aspekt für die Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen darstelle. Die Rabatten zwischen dem Gehweg und der Ländistrasse seien deshalb als Ruderalfächen zu erhalten und im Rahmen der Bauarbeiten aufzuwerten. Auf das Einbauen von Humus sei zu verzichten. Ein Ruderalfur mit Steinen verschiedener Korngrösse und offenen, sandigen Bodenstellen sei anzustreben. Kleinstrukturen wie Wurzelstrünke und Steinhaufen seien zu schaffen, da sie als Versteckmöglichkeiten, zur Nahrung und als Eiablagestellen dienen (1). Als Wegweiser für die Erstellung und den Erhalt von Ruderalfächen diene das Praxishandbuch Biodiversität Ruderalfur. Die Planung der Ruderalfächen soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Brugg geplant werden.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, dass Antrag (1) im Projekt berücksichtigt bzw. vorgesehen sei und umgesetzt werde. Er ist sachgerecht, wird daher gutgeheissen und als Auflage übernommen.

### c. Grundwasserschutz

Wie das BAFU feststellte, liegt der Projektperimeter im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Gemäss hydrogeologischem Gutachten vom 6. Juni 2025 liege der mittlere Grundwasserspiegel auf einer Kote von 329.8 m ü. M., was einem Flurabstand von rund 2.5 m bis 3 m entspreche. Es sei anzunehmen, dass der Grundwasserspiegel mit dem Pegel der Aare korrespondiert. Dementsprechend sei bei Hochwasser mit einem Anstieg bis nahe an die Terrainoberfläche zu rechnen.

Gemäss hydrogeologischem Bericht vom 6. Juni 2025 würden die Brücke und die Brückenwiderlager oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen kommen. Lediglich die vier Bohrpfähle, auf denen die Widerlager fundiert werden, würden unter den mittleren Grundwasserspiegel tauchen. Im hydrogeologischen Bericht werde aufgezeigt, dass die Durchflusskapazität um maximal 6.2 % vermindert werde, wodurch sie weniger als 10% vermindert werde (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201).

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C\_460/2020 vom 30. März 2021, Erwägung 4.2.3 ff. sei für die Ausnahmebewilligung zwingend eine Interessenabwägung notwendig. Die Entscheidbehörde dürfe einen Einbau unter dem mittleren Grundwasserspiegel nur dann bewilligen, wenn die Interessen am Einbau die entgegenstehenden Interessen überwiegen. Aus diesem Grund müsse die Gesuchstellerin darlegen, welche Folgen es hätte, wenn die Ausnahmebewilligung nicht erteilt würde. Dabei müsse sie auch belegen, dass die geplante Bauweise zur kleinstmöglichen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters führe (der Einbau also so weit wie möglich minimiert wurde). Weiter müsse sie aufzeigen, ob der geplante Einbau die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters und gegebenenfalls auch Grundwassernutzungen oder weitere relevante Interessen (z. B. durch Beeinträchtigung von Erdwärmesonden, Schäden an Gebäuden, Einschränkungen für künftige Bauvorhaben) beeinträchtige.

Im hydrogeologischen Bericht vom 6. Juni 2025 werde eine klare Interessensabwägung (Kapitel 5 Beurteilungen für Interessenabwägung) gemacht. Diese werde ebenfalls in der kantonalen Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Interessen, welche für und gegen einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel sprechen, könne die

Ausnahmebewilligung gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV aus Sicht des Grundwasserschutzes unter Berücksichtigung der kantonalen Anträge (14) bis (16) erteilt werden. Es sei jedoch Sache der Genehmigungsbehörde, darüber zu befinden.

Injektionen seien im Einzelfall zulässig, wenn nachgewiesen werde, dass keine andere technische Lösung möglich sei und die verwendeten Stoffe das Grundwasser nicht verunreinigen könnten (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20). Nach Erachten des BAFU habe die Gesuchstellerin die nötigen Erläuterungen eingereicht, so dass klar sei, dass keine andere technische Lösung möglich sei (Art. 32 Abs. 3 GSchV). Sollten Verankerungen notwendig sein, seien diese aber mit Strümpfen zu versehen (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Das BAFU stellte entsprechende Anträge (24, 25).

Zum Schutz der Gewässer habe die Gesuchstellerin Massnahmen zu treffen, welche zum Beispiel die Erstellung von Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiven beinhaltet (Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 Bst. b GSchV). Das Projekt sei daher durch eine hydrogeologische Fachperson zu begleiten (23).

Auch aus Sicht des Kantons könne vorliegend die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung von Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel gemäss Anhang 4 der GSchV als Ausnahme unter Auflagen (14–16) erteilt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde hat die Gesuchstellerin im hydrogeologischen Bericht vom 6. Juni 2025 eine ausführliche Interessenabwägung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel vorgenommen und damit den Nachweis erbracht, dass die Interessen am Einbau der vier Bohrpfähle unter den mittleren Grundwasserspiegel die entgegengesetzten Interessen überwiegen. Die Durchflusskapazität des Grundwassers wird gemäss dem Bericht um maximal 6.2 % vermindert. Das Projekt ist dahingehend bereits optimiert.

Da diese Beurteilung insbesondere auch von Kanton und BAFU gestützt wird und unter Berücksichtigung der Interessen, welche für und gegen einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel sprechen, wird die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV erteilt.

Zu Antrag (14) führte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme aus, der Nachweis auf den Grundwassereinfluss sei im Hydrogeologischen Bericht der Geotest AG vom 6. Juni 2025 erbracht worden. Es hätten sich keine negativen Einflüsse gezeigt. Die Anträge (15) und (16) seien im Projekt berücksichtigt bzw. vorgesehen und würden umgesetzt. Die kantonalen Anträge (14) bis (16) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit kann Antrag (22) des BAFU als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Zu Antrag (23) bestätigte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme, dass eine hydrogeologische Fachperson im Rahmen des Ausführungsprojektes beauftragt und bereits bei der Erarbeitung der Baumeistausschreibungen beigezogen werde. Auch Antrag (24) werde umgesetzt. Eine Grundwasserüberwachung werde vor Baubeginn eingerichtet. Die Anträge (25) und (26) seien im Projekt berücksichtigt und würden umgesetzt. Die Anträge (23) bis (26) des BAFU sind sachgerecht und werden als Auflage übernommen.

#### d. Entwässerung

Zur Entwässerung beantragte der Kanton, dass das im Rahmen der Bautätigkeit anfallende Abwasser, welches in Kontakt mit Beton steht, nicht in das Gewässer abgeleitet werden dürfe, auch wenn eine Vorbehandlung vorgesehen sei. Gleiches gelte im Übrigen für den Betrieb der Brücke (19). Das BAFU unterstützte den Antrag des Kantons (27).

In ihrer abschliessenden Stellungnahme bestätigte die Gesuchstellerin, dass Antrag (19) im Projekt berücksichtigt sei und umgesetzt werde. Er wird gutgeheissen und als Auflage aufgenommen. Damit wird Antrag (27) entsprochen, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

#### e. Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

Der Kanton verwies in seiner Stellungnahme auf das ursprüngliche Projekt, im dem vorgesehen war, den nordseitigen Gehweg näher an die Brücke zu verlegen und gewässerseitig mit neuen Winkelstützmauern zu sichern. Südseitig (auf der Insel) waren umfangreiche Belags- und Terrainanpassungen sowie neue Stützmauern vorgesehen. Das überarbeitete Projekt führt nun nicht mehr zu einer Einengung des öffentlichen Gewässers (der nordseitige Gehweg verbleibt an der bestehenden Lage und südseitig werde die alte Verladerampe zurückgebaut). Die Platzverhältnisse würden im Gegenteil für den Gewässerlauf verbessert.

Die Kantone seien gemäss Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Dieser diene der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Gemeinden Brugg und Windisch hätten die Gewässerräume mit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung umgesetzt (genehmigt mit RRB vom 24. März 2021). Entlang des betroffenen Gewässers "Geisseschache Hauptarm" sei eine Gewässerraumzone mit insgesamt 45 m Breite umgesetzt worden (die beidseitige Uferstreifenbreite liege zwischen 13 und 14 m, die genaue Abgrenzung könne dem Bauzonen-/Kulturlandplan entnommen werden). Die geplanten Massnahmen würden grösstenteils innerhalb der Gewässerraumzone liegen. In der Gewässerraumzone richte sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV.

Im Gewässerraum dürften laut Art. 41c Abs. 1 GSchV standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV seien bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar seien. Fließgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die Behörde könne jedoch für Verkehrsübergänge nach Art. 38 Abs. 2 GSchG Ausnahmeverteilungen erteilen, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Die Brücke als Verkehrsübergang sei im Gewässerraum demnach bewilligungsfähig.

Bei der Besprechung vor Ort und mit nachgereichten Unterlagen (inkl. Interessenabwägung) sei plausibel aufgezeigt worden, dass der Brückenneubau erforderlich sei und im öffentlichen Interesse liege (insbesondere für den langfristig gesicherten militärischen Betrieb, aber auch für Veranstaltungen der Gemeinden Brugg und Windisch).

Beidseitig des Gewässers seien die geplanten Eingriffe innerhalb der Gewässerraumzone (Platzflächen, Böschungssicherungen etc.) auf das notwendige Minimum reduziert worden. Die Beeinträchtigung des Gewässers und die Inanspruchnahme des Gewässerraums durch Bauten und Anlagen werde nicht verstärkt. Insbesondere durch den Rückbau der bestehenden Verladerampe könne die Situation aus Gewässersicht insgesamt verbessert werden.

Nach Art. 21 NHG dürfe die Ufervegetation weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Ufergehölze seien als ökologischer Bestandteil von Gewässern zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (§ 13 Abs. 3 NLD; § 117 Abs. 2 BauG). Die Ufervegetation sei entsprechend bestmöglich zu schützen. Dem Bauvorhaben könne somit hinsichtlich des Gewässerraumes unter Auflagen (2–6) zugestimmt werden.

Zu Antrag (2) kündigte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme an, die zuständige Person vor Baustart zu informieren. Antrag (3) sei im Projekt berücksichtigt und würde umgesetzt. Die Anträge (2) und (3) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und entsprechende Auflagen formuliert.

Zu Antrag (4) erklärte die Gesuchstellerin, dass eine Zweckänderung zurzeit weder bekannt noch vorgesehen sei. Genehmigungsbehörde für allfällige Nutzungsänderungen und Änderungen an den Anlagen ist das GS-VBS. Bei Änderungen an der Anlage würde der Kanton in einem neuen militärischen Plangenehmigungsverfahren wiederum eingezogen. Aus diesen Gründen wird Antrag (4) als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu Antrag (5) erklärte die Gesuchstellerin, dass die entsprechenden Grundeigentümer bereits im Bauprojekt involviert seien. Antrag (5) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu Antrag (6) führte die Gesuchstellerin aus, dass eine allfällige Gewässerkorrektur im Projekt bereits berücksichtigt worden sei. Die geplanten Massnahmen würden sich auf den Brückenbereich beschränken. Antrag (6) wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

Das BAFU stellte fest, dass das vorliegende Projekt den Gewässerraum des Geisseschache Hauptarms (Gewässerlaufnummer: CH0000370004) tangiert, der eigentümerverbindlich festgelegt ist nach Art. 41a GSchV.

Beim geplanten Ersatzneubau der Brücke handle es sich um die Erstellung einer neuen Anlage. Im Gewässerraum dürften nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Standortgebundenheit sei im Dossier nachvollziehbar begründet, ebenso das öffentliche Interesse. Das Vorhaben sei im Gewässerraum zulässig. Die Beanspruchung des Gewässerraums sei aber möglichst gering zu halten, damit langfristig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleistet werden könnten (BGE 139 II 470 E. 4.5).

Fliessgewässer dürften grundsätzlich nicht überdeckt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Ausnahmen könnten nach Beurteilung für die Tatbestände nach Art. 38 Abs. 2 GSchG bewilligt werden. Im vorliegenden Fall handle es sich um einen Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse (Art. 38 Abs. 2 Bst. b). Die geplante Überdeckung könne nach Artikel Art. 38 Abs. 2 Bst. b bewilligt werden. Dabei geht das BAFU davon aus, dass die Arbeiten so schonend wie möglich durchgeführt werden.

Werde eine neue Brücke über ein Fliessgewässer gebaut, so müsse die Länge der Brücke mindestens die natürliche Sohlenbreite des Gewässers überspannen, damit die aquatische (und terrestrische) Längsvernetzung nicht beeinträchtigt und eine allfällige Revitalisierung nicht verhindert werden. Gemäss kantonalem GIS weise der Projektperimeter ein hohes ökologisches Potential auf im Falle einer Revitalisierung. Im aktuellen Projekt sei die Überspannung der natürlichen Sohlenbreite nicht gegeben, da die Länge der Brücke die aktuelle Sohlenbreite unterschreite. Das BAFU stellte entsprechende Anträge (29, 30) und unterstützte den kantonalen Antrag (9).

Zu Antrag (9), wonach aquatischen Aufwertungsmassnahmen direkt im Bauperimeter umzusetzen seien, sicherte die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme zu, die Vorgaben einzuhalten. Die genauen Details der aquatischen Aufwertungsmassnahmen würden vor Umsetzung mit dem Kanton abgesprochen und aufgezeigt. Die Anträge (29) und (30) seien im Projekt berücksichtigt und würden umgesetzt.

Die Anträge (9), (29) und (30) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (28) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Zur aquatischen Fauna stellte das BAFU fest, dass sich im Projektperimeter Laichgebiete der Kieslaicher befinden. Die vorgesehenen Arbeiten stellen einen technischen Eingriff in ein Gewässer dar und benötigten eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0). Diese Bewilligung könne unter den Auflagen (31–35) erteilt werden. Mit Antrag (31) unterstützte das BAFU die kantonalen Anträge (10) bis (13).

In ihrer abschliessenden Stellungnahme bestätigte die Gesuchstellerin, dass die Anträge (10) bis (13) im Projekt berücksichtigt und umsetzt. Sie sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (31) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Dasselbe gelte gemäss der abschliessenden Stellungnahme der Gesuchstellerin auch für die Anträge (32) bis (35) des BAFU. Zu Antrag (32) führte die Gesuchstellerin weiter aus, dass die Fischereiaufsicht zur Startsitzung eingeladen werde. Die Sitzung werde ca. 6 Wochen vor Baubeginn stattfinden. Zu Antrag (34) bestätigte sie, dass der Baustart vor der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten mit der Fischereiaufsicht abgesprochen werde. Die Anträge (32) bis (35) sind sachgerecht und werden als Auflagen übernommen.

#### f. Boden

Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo; SR 814.12). Wer Boden abträgt, müsse nach Art. 7 VBBo so damit umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssten Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wird abgetragener Ober- oder Unterboden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so müsse er so aufgebracht werden, dass (a.) die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des auf- oder eingebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird; (b.) der vorhandene Boden chemisch und biologisch nicht zusätzlich belastet wird.

Der Kanton formulierte dazu Anträge (17, 18). Dazu erklärte die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme, dass der Installationsplatz auf dem befestigten Platz auf dem Kasernenareal erstellt werde. Die beiden Anträge seien im Projekt berücksichtigt und würden umgesetzt. Die Anträge sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

#### g. Abfälle / Schadstoffe

Gemäss Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m<sup>3</sup> Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Wie das BAFU feststellte, ist der Kanton gemäss seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 mit den Angaben im Entsorgungskonzept im Bericht «Bauschadstoffuntersuchung und Entsorgungskonzept» vom 13. Oktober 2021 einverstanden und stellte keine Anträge. Das BAFU nehme dies zur Kenntnis.

Im Bericht «Bauprojekt und Kostenvoranschlag» vom 17. Juli 2025 werde im Kapitel 16.1.2 Abfälle auf die «Technische Verordnung über Abfälle (TVA)» verwiesen. Das BAFU weist darauf hin, dass die TVA nicht mehr gilt und bereits am 4. Dezember 2015 durch die «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)» abgelöst worden ist. Im Bericht «Bauschadstoffuntersuchung mit Entsorgungskonzept» vom 13. Oktober 2021 würden als Grundlagen teilweise heute nicht mehr aktuelle Verordnungen, Vollzugshilfen und Dokumentationen verwendet. Bezuglich der nachgewiesenen Bauschadstoffe Blei und PCB seien die jeweils aktuellen Bauschadstoff-Dokumentationen von polludoc anzuwenden.

Aus den Unterlagen geht gemäss BAFU nicht hervor, ob bei einem Brückenersatz (z. B. Ersatz und/oder Neubau von Fundamenten) weitere Bauabfälle oder Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen. In diesem Fall seien Angaben zu Art, Qualität, Menge und Entsorgungsweg dieser Abfälle im Entsorgungskonzept auszuweisen. Das BAFU gehe davon aus, dass es sich dabei nur um geringe Mengen handeln würde.

Die Angaben in den Unterlagen seien stufengerecht, vor Beginn der Bauarbeiten seien nun noch die definitiven Entsorgungswege aufzuzeigen. Das BAFU stellte dazu Anträge (36–38).

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Gesuchstellerin, dass die Anträge im Projekt berücksichtigt seien und umgesetzt werden. Sie sind sachgerecht und werden als Auflagen übernommen.

#### h. Lärm während der Bauphase

In seiner Stellungnahme führte das BAFU aus, dass die Emissionen infolge der Bauarbeiten und der Bautransporte nach Massgabe der «Baulärm-Richtlinie» (BAFU 2006, Stand 2011) beurteilt werden. Eine Einteilung in die Massnahmenstufe fehle. Der Ersatz der Brücke dauere gemäss Bauplan 7 Monate und die nächsten Gebäude seien der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Sofern während der weniger sensiblen Zeiten (7-12 Uhr und 13-19 Uhr) gebaut werde, sei die Massnahmenstufe B für die lärmigen und lärmintensiven Bauarbeiten anzuwenden.

Um die Anwohnenden von Baulärm zu schützen, seien mindestens die im Antrag (39) formulierten Massnahmen umzusetzen.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, die Lärmschutzvorgaben in Antrag (39) einzuhalten und umzusetzen. Der Antrag ist sachgerecht und wird als Aufgabe übernommen.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

### C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

## III

*und verfügt demnach:*

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 20. August 2025, in Sachen

**Brugg, Waffenplatz; Ersatz Brücke PA - Geissenschachen**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 19. Juli 2025
- Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung vom 25. Mai 2022
- Bauschadstoffuntersuchung mit Entsorgungskonzept vom 13. Oktober 2021
- Baugrunduntersuchung vom 2. Juni 2023
- Hydrogeologischer Bericht betreffend Bauten im Grundwasser vom 6. Juni 2025
- Topografische Karte, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_001a, 1:25'000, 27. Mai 2025
- Situation, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_002a, 1:100, 27. Mai 2025
- Längenprofil, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_003a, 1:100, 27. Mai 2025
- Querprofile, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_004a, 1:100, 27. Mai 2025
- Normalprofile, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_005a, 1:50, 27. Mai 2025
- Brückenplan, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_006a, 1:100, 27. Mai 2025
- Situation Markierung, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_007a, 1:100, 27. Mai 2025
- Visualisierung Grau, Plan Nr. 3586\_PA / 3\_008a, 27. Mai 2025

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen genehmigt.

2. *Ausnahmebewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel*

Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau der vier Bohrpfähle unter den mittleren Grundwasserspiegel wird unter Auflagen erteilt.

### 3. *Auflagen*

#### Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Stadt Brugg und der Gemeinde Windisch spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

#### Raumplanung / Verkehr

- d. Während der Bauzeit müssen die Veloverbindungen befahrbar bleiben. Ist dies nicht möglich, so ist mittels Online-Formular frühzeitig ein Umleitungskonzept einzureichen, damit vom Kanton eine Umleitung signalisiert werden kann.

#### Natur und Landschaft

- e. Die Rabatten zwischen dem Gehweg und der Ländistrasse sind als Ruderalfächen zu erhalten und im Rahmen der Bauarbeiten aufzuwerten. Auf den Einbau von Humus ist zu verzichten. Ein Ruderalfur mit Steinen verschiedener Korngrössen und offenen, sandigen Bodenstellen ist anzustreben. Kleinstrukturen wie Wurzelstrünke und Steinhaufen sind zu schaffen. Die Planung der Ruderalfächen hat mit der Stadt Brugg zu erfolgen.
- f. Die temporären Rodungsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine standortgerechte, einheimische Bestockung instand zu stellen.

#### Grundwasserschutz

- g. Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.
- h. Für die allfällige Bauwasserhaltung ist frühzeitig vor Baubeginn ein separates Gesuch bei der Abteilung für Umwelt einzureichen.
- i. Allfällige Spundwände müssen nach der Bauvollendung vollständig entfernt werden.
- j. Das Projekt muss vollumfänglich durch eine hydrogeologische Fachperson begleitet werden. Diese legt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die Schutzmassnahmen für den Grundwasserschutz fest, die während der Arbeiten zu ergreifen sind, um jegliche Gefährdung des Trinkwassers auszuschliessen. Weiter definiert sie ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind.
- k. Es ist sicherzustellen, dass die verwendeten Stoffe die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen und über eine Distanz von max. 100 m im Abstrombereich des Projekts abgebaut oder adsorbiert werden. Das Grundwasser ist deshalb während und nach den Arbeiten entsprechend der Strömungsgeschwindigkeit und der Mobilität der Stoffe zu überwachen.
- l. Sind Verankerungen notwendig, müssen sie mit Strümpfen versehen sein.
- m. Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

#### Entwässerung

- n. Das im Rahmen der Bautätigkeit anfallende Abwasser, welches in Kontakt mit Beton steht, darf nicht in das Gewässer abgeleitet werden, auch wenn eine Vorbehandlung vorgesehen ist. Gleiches gilt im Übrigen für den Betrieb der Brücke.

#### Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- o. Die zuständige Projektleiterin Wasserbau der Abteilung Landschaft und Gewässer [Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Kontaktdaten gemäss Stellungnahme des Kantons], ist frühzeitig vor den Bauarbeiten am Gewässer zu kontaktieren. Die Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer sind gemäss den Weisungen der Projektleiterin vorzunehmen.
- p. Der Gesuchstellerin bzw. ihren allfälligen Rechtsnachfolgenden obliegen die Unterhaltspflicht am Bauwerk und die Gewährleistung des Abflusses der anfallenden Wassermengen. Die Nutzungsanlagen sind in gutem Zustand zu halten.
- q. Bei Änderungen des Gewässers hat die Gesuchstellerin die genehmigten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- r. Es sind aquatische Aufwertungsmassnahmen direkt im Bauperimeter umzusetzen. Dies kann mittels Holzstrukturen (Wurzelstöcke, Astlagen, Raubäumen etc.) erfolgen. Diese ökologischen Elemente sind im Plan einzuzeichnen und in der Bauphase umzusetzen.
- s. Es ist sicherzustellen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten aus dem Bau oder Betrieb der Anlage ins Oberflächengewässer gelangen.
- t. Für die Arbeiten im Gewässer sind soweit möglich Wasserhaltungen zu erstellen, um Trübungen so gering wie möglich zu halten.
- u. Insbesondere bei Betonierarbeiten am Gewässer ist sicherzustellen, dass kein Betonabwasser unbehandelt ins Gewässer gelangt. Das Baustellenabwasser ist dauernd mit Vorbehandlung gemäss Kapitel 6.2.3 im kantonalen Ordner "Siedlungsentwässerung" zu behandeln. Das vorbehandelte Abwasser ist abzuführen oder in die Kanalisation abzuleiten, sofern es nicht indirekt versickert werden kann.
- v. Schiffe, Pontons, Arbeitsflossen und andere Gerätschaften, welche zuvor auf einem anderen Gewässer eingesetzt wurden, sind vor und nach den Arbeiten im Gewässer sachgerecht zu reinigen, sodass keine gebietsfremden Organismen zwischen verschiedenen Gewässern verschleppt werden.
- w. Die Gesuchstellerin hat den Neubau der Brücke so zu dimensionieren, dass die Länge der Brücke mindestens der natürlichen Sohlenbreite des Geisseschache Hauptarms entspricht.
- x. Es ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst gering gehalten wird.
- y. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen. Sie entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- z. Die Bauarbeiten im Gewässerbereich sind ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weitere Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben sind zu beachten). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.
- aa. Der Gewässerlauf darf durch die Eingriffe weder eingeengt noch verändert werden. Der ursprünglich naturnahe Zustand des Ufer- und Sohlenbereiches muss nach Realisierung des Projekts unter Einbezug des zuständigen Fischereiaufsehers wiederhergestellt werden.

Boden

- bb. Installationsplätze sind auf befestigten Plätzen zu errichten.
- cc. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d. h. in der Regel während der Vegetationszeit.

Abfälle / Schadstoffe

- dd. Es ist ein aktualisiertes Entsorgungskonzept mit Angaben der definitiven Entsorgungswege zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen. Das Konzept muss nicht mehr durch das BAFU beurteilt werden.

- ee. In der weiteren Planung und Realisierung des Projekts ist bei der Entsorgung der Abfälle der dannzumal aktuelle Stand der VVEA und der VVEA-Vollzugshilfen zu beachten.
- ff. Die Gesuchstellerin muss bei der Entsorgung der mit Schwermetallen und PCB belasteten Bauteile den Stand der Technik gemäss der entsprechenden Bauschadstoff-Dokumentationen von polludoc anwenden, resp. deren Anwendung sicherstellen.

Lärm während der Bauphase

- gg. Die Gesuchstellerin hat während der Bauphase mindestens die folgenden Lärmschutzmassnahmen umzusetzen:
  - Die Bauarbeiten sind auf die Zeit von 7-12 Uhr und 13-17 Uhr, in Ausnahmefälle bis 19 Uhr zu befristen.
  - Lärmintensive Arbeiten sind auf die Zeit von 7-12 Uhr und 14-17 Uhr einzuschränken.
  - Die nächsten Anwohnenden sind vor Baubeginn zu informieren über das Bauvorhaben, die Betriebszeiten, die getroffene Lärmschutzmassnahmen und die Ansprechstelle bei Fragen oder Reklamationen.
  - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
  - Strassentransporte finden werktags von 06 bis 22 Uhr statt.

#### 4. Anträge des Kantons Aargau und der Stadt Brugg

Die Anträge des Kantons Aargau und der Stadt Brugg werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

#### 5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

#### 6. Eröffnung

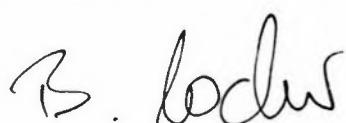
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

#### 7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,  
BEVÖLKERRUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

*Eröffnung an*

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (elektronisch)
- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Stadt Brugg, Planung und Bau, Hauptstrasse 5, 5201 Brugg (R)
- Gemeinde Windisch, Planung und Bau, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch (R)

*z Kan (jeweils per E-Mail)*

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Zentral
- ASTAB, Immo V
- Waffenplatzkommando Brugg
- Kantonale Vermessungsaufsicht ([vermessungsaamt@ag.ch](mailto:vermessungsaamt@ag.ch))
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura ([mailbox@pronatura.ch](mailto:mailbox@pronatura.ch))
- WWF Schweiz ([service@wwf.ch](mailto:service@wwf.ch))